



03.09.05

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Zorn,
Waldbachstraße 12, 76593 Gernsbach,

gegen

Bundesagentur für Arbeit endvertreten durch das vorsitzende Mitglied der
Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Darmstadt,
Groß-Gerauer Weg 7, 64295 Darmstadt,

Beklagte,

wird am 30. August 2005 durch die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
beschlossen:

Die zu erstattenden außergerichtlichen Kosten werden auf

831,31 EUR

gegen die Beklagte festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 197 Sozialgerichtsgesetz (SGG) aufgrund der Anträge der Prozessbevollmächtigten vom 01.08.2005 sowie der Beklagten vom 24.08.2005, nachdem dem Antrag auf Gewährung von Arbeitslosengeld im Klageverfahren mit einem Anerkenntnis entsprochen wurde.

Die Höhe der festgesetzten Vergütung bestimmt sich für das Widerspruchsverfahren nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) sowie für das Klageverfahren nach dem Vergütungsverzeichnis (VV) der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der Fassung des Artikels 3 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes. Das Vorverfahren wurde im Zeitraum vom 09.06.2004 bis zum 09.11.04 geführt, das Klageverfahren nahm den Zeitraum vom 19.11.2004 bis 19.04.2005 ein.

Nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) erhält der Rechtsanwalt vor dem Sozialgericht nach dem für den vorliegenden Fall geltenden Recht einen Gebührenrahmen von 50,00 Euro bis 660,00 Euro.

Für die Gebühren des Widerspruchsverfahrens finden (noch) die Vorschriften der §§ 116 und 118 BRAGO sinngemäß Anwendung. Das BSG hat festgestellt, dass für die Berechnung der Gebühr im Vorverfahren ein Gebührenrahmen von 33,33 Euro bis 440,00 Euro angemessen erscheint (Az. 9a RVs 5-82 vom 07.12.1983). Dies entspricht in etwa 2/3 der im gerichtlichen Verfahren vor dem Sozialgericht anfallenden Rahmengebühren.

Gemäß § 12 BRAGO sowie § 14 RVG bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Diese Bestimmung ist, wenn die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen ist, nur dann nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

Rechtliche sowie tatsächliche Schwierigkeiten und der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit lassen eine leichte Überschreitung der Rahmenmittelgebühr im Vor- sowie im Klageverfahren gerechtfertigt erscheinen.

Vergleicht man die Bedeutung der Angelegenheit für die Klägerin mit den übrigen - in der Sozialgerichtsbarkeit - anfallenden Streitsachen, so ist festzustellen, dass nicht nur um Beginn oder Höhe der Leistung sondern um dieselbige gestritten wurde. Nicht verkannt werden darf jedoch, dass es sich um eine vergleichsweise geringe Leistung handelt, weshalb sich die Gebührenhöhe in keinem Fall am oberen Gebührenrahmen - wie etwa bei Renten - orientieren darf. Da sowohl die Verfahrensdauer im Vor- als auch im Klageverfahren unterdurchschnittlich kurz war und kein Termin stattgefunden hat, kann sich die Bedeutung der Angelegenheit für die Klägerin nur leicht gebührenerhöhend auswirken.

Eine Überschreitung der Rahmenmittelgebühr um 10% wird daher für gerechtfertigt erachtet, und zwar sowohl für das Vor- als auch für das Klageverfahren. Der Umstand, dass ein Vorverfahren stattgefunden hat, welches zu einer Verringerung des Umfangs der Tätigkeit im Klageverfahren geführt hat,

darf nicht bei der Bemessung dieser Gebühr berücksichtigt werden (Erläuterung zu Nr. 3103 VV-RVG).

Für eine Erhöhung der Terminsgebühr über die Mittelgebühr wird indes kein Raum gesehen. In Betracht käme dies etwa, wenn tatsächlich ein umfangreicher Termin wahrzunehmen gewesen wäre.

Die übrigen Gebühren sind unstrittig.

Es ergibt sich damit folgende

Kostenaufstellung

Widerspruchsverfahren

1. Gebühr gemäß § 116 Abs. 1 BRAGO, analog	260,00 EUR
2. Post- und Telekommunikationsentgelt, § 26 BRAGO	<u>20,00 EUR</u>
Zwischensumme	280,00 EUR
3. Mehrwertsteuer, § 25 Abs. 2 BRAGO	<u>44,80 EUR</u>
Summe Widerspruchsverfahren	324,80 EUR

Klageverfahren

4. Gebühr Nr. 3103 VV-RVG	187,00 EUR
5. Gebühr Nr. 3106 VV-RVG	200,00 EUR
6. Pauschale Nr. 7002 VV-RVG	20,00 EUR
7. Pauschale Nr. 7000 VV-RVG	<u>29,65 EUR</u>
Zwischensumme	436,65 EUR
8. Umsatzsteuer Nr. 7008 VV-RVG	<u>69,86 EUR</u>
Summe Klageverfahren	506,51 EUR

Summe Widerspruchsverfahren	324,80 EUR
Summe Klageverfahren	506,51 EUR

Gesamtbetrag **831,31 EUR**

Da die Gebührenbestimmung der Prozessbevollmächtigten diesen Betrag erheblich überschreitet, war sie unbillig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann nach § 197 Abs. 2 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Sozialgericht Darmstadt, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt, ggf. per Telefax: 06151-804199, angerufen werden, das endgültig entscheidet.

Ausgefertigt


Ziefle
Amtsrätin

